

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****21**23. Mai 2015  
69. Jahrgang  
Seiten 993-1036**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 993

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg  
Die Berücksichtigung von Steuervorteilen bei der Rück-  
abwicklung fehlgeschlagener Kapitalanlagen

Seite 999

Rechtsanwälte Tilman Hölldampf und  
Dr. Tanja Suchowerskyj, Stuttgart  
Kein Anspruch des Darlehensnehmers auf Nutzungsent-  
schädigung bei Widerruf eines Verbraucherdarlehens-  
vertrages

Seite 1005

BGH, 27.3.2015 –  
Zur formlos möglichen Einigung über das Fortbestehen  
einer Grundschuld, aus der die Vollstreckung möglich  
sein soll

Seite 1007

OLG Hamm, 2.2.2015 –  
Zur Rückabwicklung eines widerrufenen Darlehensver-  
trags, zu den Anforderungen an die Darstellung des  
Beginns der Widerrufsfrist und der Belehrung über die  
Rechtsfolgen des Widerrufs

Seite 1009

OLG Stuttgart, 11.2.2015 –  
Vorfälligkeitsentschädigung bei berechtigter vorzeitiger  
Kündigung eines grundpfandrechtl. gesicherten Fest-  
zinsdarlehens wegen Verzugs des Darlehensnehmers

Seite 1016

BGH, 3.2.2015 –  
Kein Anspruch der Geschäftsführerin einer GmbH auf  
vollständige Löschung ihres vormals männlichen Vor-  
namens im Handelsregister

Seite 1035

Deutsche Rechtspolitik aktuell

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, Hamburg

Die Berücksichtigung von Steuervorteilen bei der Rückabwicklung fehlgeschlagener Kapitalanlagen 993

Rechtsanwälte Tilman Hölldampf und Dr. Tanja Suchowerskyj, Stuttgart

Kein Anspruch des Darlehensnehmers auf Nutzungsentschädigung bei Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages 999

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 27.3.2015 Zur formlos möglichen Einigung über das Fortbestehen einer Grundschuld, aus der die Vollstreckung möglich sein soll, nach Tilgung der gesicherten Schuld und Übergabe einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde und des Grundschuldbriefs samt einer Löschungsbewilligung an den Schuldner durch den Grundschuldgläubiger 1005

OLG Hamm 2.2.2015 Zur Rückabwicklung eines Darlehensvertrags nach Widerruf des Darlehensvertrags, insbesondere zu den Anforderungen an die Darstellung des Beginns der Widerrufsfrist und dem Erfordernis der Belehrung über die Rechtsfolgen eines Widerrufs 1007

OLG Stuttgart 11.2.2015 Zu den Fragen des Umfangs und des Inhalts eines Schadensersatzanspruchs der Bank bei berechtigter vorzeitiger Kündigung eines grundpfandrechtlich gesicherten Festzinsdarlehens wegen Verzugs des Darlehensnehmers („Vorfälligkeitsentschädigung“) 1009

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 3.2.2015 Kein Anspruch der Geschäftsführerin einer GmbH auf vollständige Löschung ihres vormals männlichen Vornamens im Handelsregister 1016

OLG Nürnberg 26.1.2015 Zu Bestehen und Umfang einer Prüfungspflicht des Registergerichts von Amts wegen im Eintragungsverfahren im Hinblick auf eine Vertretungsbefugnis der handelnden Organe einer juristischen Person zum Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrags sowie zum Nachweis der Vertretungsbefugnis des directors einer private limited company englischen Rechts durch Bescheinigung eines deutschen Notars nach § 21 BNotO 1019

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 19.2.2015 Zum Teilunterliegen im Ordnungsmittelverfahren gemäß § 890 Abs. 1 ZPO, wenn der Gläubiger in seinem Antrag einen Mindestbetrag des festzusetzenden Ordnungsgeldes nennt und das Gericht einen geringeren Betrag festsetzt 1022

Bundesgerichtshof 26.3.2015 Zur Bemessung der Vergütung eines als Rechtsanwalt zugelassenen Sonderinsolvenzverwalters 1024

Bundesgerichtshof 26.3.2015 Zur Verpflichtung des Tatrichters, auf Antrag des Anfechtungsgegners einen Sachverständigen mit der Erstellung einer Liquiditätsbilanz zu beauftragen, wenn sich der Insolvenzverwalter im Insolvenzanfechtungsprozess zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf ein oder mehrere Beweisanzeichen und auf die im Falle einer Zahlungseinstellung bestehende gesetzliche Vermutung stützt 1025

Bundesgerichtshof 10.12.2015 Zur grundsätzlich einheitlichen Unterbrechung des gesamten Rechtsstreits, wenn nur einer von mehreren im Prozess zusammen geltend gemachten Ansprüchen die Insolvenzmasse betrifft 1026

### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 11.11.2014 Zur Frage, inwieweit auf die Interessen des Bieters bei Abgabe eines von einem Kalkulationsirrtum beeinflussten Angebots gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber Rücksicht zu nehmen ist 1027

Bundesgerichtshof 25.11.2014 Zur Pflicht von Reisebüros, die Insolvenzsicherung für Reiseveranstalter aus der EU nachzuweisen 1030

### Sonstiges

Bundesverfassungsgericht 24.3.2015 Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen grunderwerbsteuerlichen Behandlung von amtlicher und freiwilliger Baulandumlegung 1032

Bundesverfassungsgericht 16.4.2015 Zu den Bestimmtheitsanforderungen an einen Beschluss zur Durchsuchung von Geschäftsräumen wegen des Verdachts der Beteiligung an einer Steuerhinterziehung 1034

### Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ 1035

### Bücherschau

Siegfried Kümpel/Horst Hammen/Jens Ekkenga Kapitalmarktrecht, Lfg. 1/15 1036

Jürgen Ensthaler (Hrsg.) HGB, 8. Aufl. 1036

Gerald Spindler/Fabian Schuster Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 1036

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV